



Finanzverwaltung NRW 48136 Münster

Auskunft erteilt

Frau Fugmann

Montag-Freitag von 8 - 13 Uhr

Durchwahl-Nr.

0251 416-2357

Zimmer

3D07

Firma
Ontrup Heizungsbau GmbH
Grevener Str. 19
48149 Münster

Steuernummer / Aktenzeichen
337/5907/0029 VST

Datum
15.09.2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Ontrup Heizungsbau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

48149 Münster, Grevener Str. 19

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **337/5907/0029**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **28.11.14DE126119438**
registriert ist.

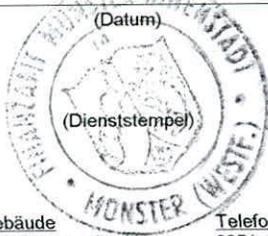
Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 14.09.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

15.09.2017

(Datum)



(Dienststempel)

fugmann (StAlin)

(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Anton-Bruchhausen-Str 1
48147 Münster
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0251 416-0
Telefax
0800 10092675337
Telefax Ausland
0049 251 416-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Service- / Informationsstelle
Mo.-Fr. 07.00 Uhr - 12.00 Uhr und Mo. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

BBk Dortmund
IBAN DE32 4400 0000 0040 0015 02
BIC MARKDEF1440

Öffentliche Verkehrsmittel: Ab Münster Hbf mit dem Linienbus der Linie 17 zur Haltestelle "Anton-Bruchhausen-Str.", von dort 2 Gehminuten zu Fuß zum Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.